



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.064/4
vom 26. März 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ‚zur AktiF- und AktiF PLUS-
Beschäftigungsförderung‘

Am 2. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 26. März 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jacques JAUMOTTE, Präsident des Staatsrates, Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO, Staatsrat, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. März 2018 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Der Vorentwurf zielt darauf ab, finanzielle Anreize zur Förderung von Ausbildung und Einstellungen verschiedener Zielgruppen zu schaffen, die aufgrund ihrer Profile auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, d.h. jüngere Arbeitsuchende, ältere Arbeitsuchende, Langzeitarbeitslose und Opfer von Umstrukturierungen¹.

Jede öffentliche Finanzierung, die die in Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erwähnten Kriterien erfüllt, ist aber eine staatliche Beihilfe und ist gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV der Kommission mitzuteilen². Gemäß Artikel 109 des AEUV kann der Rat jedoch diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind. Gemäß Artikel 108 Absatz 4 des AEUV kann die Kommission Verordnungen zu diesen Arten von staatlichen Beihilfen erlassen.

Durch Verordnung (EG) Nr. 994/98³, die die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen betrifft, hat der Rat gemäß Artikel 109 des AEUV entschieden, dass De-minimis-Beihilfen einer dieser Gruppen sein konnten. Auf dieser Grundlage gelten De-minimis-Beihilfen als Beihilfen, die nicht alle durch Artikel 107 Absatz 1 des AEUV festgelegten Kriterien erfüllen und deshalb von der Anmeldepflicht freigestellt sind, sofern sie Beihilfen sind, die einzigen Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und einen festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Siehe Begründung.

² Siehe unter anderem das Gutachten Nr. 58.102/1 vom 2. Oktober 2015 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Behörde vom 4. März 2016 ‚houdende het Vlaamse doelgroepenbeleid‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2015-2016, Nr. 607/1, S. 52) und das Gutachten Nr. 60.369/4 vom 22. November 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 2. Februar 2017 ‚relatif aux aides à l’emploi à destination des groupes-cibles‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 698/1, S. 23 und 24).

³ Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 ‚über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen‘ (nachstehend: Verordnung (EG) Nr. 994/98).

Die Verordnung (EG) Nr. 994/98 ermächtigt auch die Kommission nach Artikel 109 des AEUV zu erklären, dass folgende Gruppen von Beihilfen unter gewissen Bedingungen nicht der Anmeldepflicht unterliegen: Beihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen, Beihilfen zugunsten von Forschung und Entwicklung, Beihilfen zugunsten von Umweltschutzmaßnahmen, Beihilfen zugunsten von Beschäftigung und Ausbildung und Beihilfen im Einklang mit den von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebieten.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘, auch ‚allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung‘ oder ‚AGVO‘ genannt, erlassen.

Gemäß Artikel 3 der AGVO sind Beihilferegeln, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegeln und Ad-hoc-Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I der AGVO sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen dessen Kapitels III erfüllen.

Im vorliegenden Fall scheinen die durch den Vorentwurf gewährten Beihilfen nicht alle besonderen Voraussetzungen für die ‚Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer‘ (Artikel 32 der AGVO) zu erfüllen.

In Artikel 11 Paragraph 1 des Vorentwurfs wird zum Beispiel die Möglichkeit vorgesehen, einen AktiF-Zuschuss für eine Dauer von zwei Jahren und einen AktiF PLUS-Zuschuss für eine Dauer von drei Jahren zu gewähren. Die ‚AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten‘ entsprechen den in Artikel 2 Nrn. 4 und 99 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beschriebenen Gruppen ‚benachteiligter Arbeitnehmer‘ bzw. ‚stark benachteiligter Arbeitnehmer‘. Laut Artikel 32 Absatz 2 der AGVO sind aber die beihilfefähigen Kosten die Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach der Einstellung eines benachteiligten Arbeitnehmers bzw. die Lohnkosten über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Einstellung eines stark benachteiligten Arbeitnehmers. Zudem beträgt der AktiF PLUS-Zuschuss 1.000 Euro, ungeachtet der Vergütung des eingestellten Arbeitnehmers, sodass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beihilfeintensität 50 % der beihilfefähigen Kosten überschreitet, was gemäß Artikel 32 Absatz 6 der AGVO nicht der Fall sein darf. Aus einem Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2016 folgt schließlich, dass eine Beihilferegelung einen ausdrücklichen Verweis auf die AGVO enthalten muss, um von der Anmeldepflicht in Anwendung dieser Verordnung freigestellt zu werden⁴.

⁴ EuGH, Urteil *Dilly's Wellnesshotel GmbH gegen Finanzamt Linz*, 21. Juli 2016, C-493/14, EU:C:2016:577.

Da die vorbeugende Kontrolle diesbezüglich in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fällt, ist der Vorentwurf ihr infolgedessen mitzuteilen oder man muss sich vergewissern, dass er die Bedingungen tatsächlich erfüllt, um eventuell von der Meldepflicht freigestellt zu werden, indem man ihn in dieser Hinsicht anpasst.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Artikel 1 des Vorentwurfs hat keinen normativen Inhalt. Folglich ist er unnötig und somit auszulassen.

Artikel 3

1. Es ist unüblich für die Definition des Begriffs „Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt“ auf das Gesetz vom 16. März 1971 ‚über die Arbeit‘ zu verweisen, das vor allem darauf abzielt, die Dauer der Arbeitszeit zu regeln und nicht die Tatsache betrifft, dass man im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist oder nicht, die dazu führt, dass der Arbeitnehmer als beschäftigt bzw. unbeschäftigt betrachtet werden kann und beim Arbeitsamt eingetragen sein – und demzufolge – bleiben kann.

Zur Bestimmung des Zeitraums, während dessen ein Arbeitsloser beim Arbeitsamt eingetragen worden ist – ob er in diesem Zeitraum im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt war oder nicht – wäre es besser auf das Gesetz vom 27. Juni 1969 ‚zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer‘ hinzuweisen, in dem bestimmt wird, dass dieses Gesetz auf Arbeitnehmer, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, bzw. auf mit ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer Anwendung findet. Sobald ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig ist, kann er nämlich im Prinzip nicht gleichzeitig beim Arbeitsamt als unbeschäftigter Arbeitsuchender eingetragen sein. Hinsichtlich des „Arbeitnehmers“ wäre diese Bezugnahme übrigens mehr in Kohärenz mit dem Hinweis auf dasselbe Gesetz vom 27. Juni 1969 für die Bestimmung des Anwendungsbereichs hinsichtlich des „Arbeitgebers“ in Artikel 10 des Vorentwurfs.

2. In Absatz 1 Nr. 9 ist die Definition unnötig, da der Begriff „Arbeitgeber“ jedes Mal in den Artikeln 10, 19 und 24 des Vorentwurfs definiert wird.

Diese Definition ist auszulassen.

Artikel 19

Der Kommentar zum Artikel ist zu ergänzen, um die Ausnahme der Krankenhäuser in Artikel 19 rechtfertigen zu können.

Artikel 23

Wäre es nicht besser zu präzisieren, was man unter „Informationen über den Arbeitgeber“ versteht? Geht es nur um seine Personalien (Name, Firmenname, Adresse, Aktivität) oder meint der Verfasser weitere Elemente? Die Tragweite dieser Wörter ist auf jeden Fall zu präzisieren, sei es nur um der durch Absatz 2 Nr. 1 der Regierung erteilten Ermächtigung, „weitere Elemente und Informationen“ zu bestimmen, einen Sinn und einen möglichen Inhalt zu geben.

Artikel 25

Es versteht sich von selbst, dass das Budget für die Beschäftigung von AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten dem Arbeitgeber von der Regierung „auf Grundlage objektiver Kriterien“ zur Verfügung gestellt werden muss. In seiner heutigen Fassung ist Absatz 2 überflüssig. Hingegen könnte die Regierung ermächtigt werden, Kriterien festzulegen, die das zu schließende Abkommen erfüllen muss, sofern es den Rahmen für die Gewährung der Zuschüsse bildet.

Die Bestimmung ist dementsprechend zu revidieren, insbesondere im Lichte des Kommentars zum Artikel. In diesem Kommentar werden „die effektive Inanspruchnahme der BVA-Zuschüsse oder die Arbeitslosenzahlen eines Referenzmonats“ nämlich als „objektive Kriterien“ erwähnt.

Artikel 35

Eine Ausschließung „auf unbestimmte Zeit“ von der Anwendung des Dekrets scheint auf den ersten Blick unverhältnismäßig, umso mehr als sie eventuell zusammen mit den in Anwendung der in Kapitel 7 des Vorentwurfs vorgesehenen Strafbestimmungen getroffenen Maßnahmen ausgesprochen werden könnte.

Der Verfasser des Vorentwurfs wird darum gebeten, die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme zu überprüfen und gegebenenfalls die Festlegung einer der Schwere der zur Last gelegten Taten entsprechenden Dauer vorzuziehen.

Auf jeden Fall sollte der Kommentar zum Artikel diesbezüglich ergänzt werden.

Artikel 48

Die Gesetzgebungsabteilung stellt sich die Frage, ob unter Nr. 1 auch nicht auf Artikel 341bis des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 hingewiesen werden muss.

Artikel 49

Artikel 49 des Vorentwurfs zielt darauf ab, die Artikel 9 und 10 des Krisendekrets vom 19. April 2010 aufzuheben.

Artikel 10 des Krisendekrets vom 19. April 2010 ist eine Bestimmung zur Abänderung des Artikels 1 des Dekrets vom 5. Februar 1998 ‚über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik‘, die darauf abzielte, eine Nr. 13 in die Aufzählung in diesem Artikel 1 einzufügen, die wie folgt lautet: „13. Artikel 9 des Krisendekrets vom 19. April 2010 sowie dessen Ausführungserlasse“.

Artikel 46 Nr. 1 des Vorentwurfs zielt spezifisch darauf ab, Artikel 1 Absatz 1 Nr. 13 des Dekrets vom 5. Februar 1998 aufzuheben.

Unter Berücksichtigung dieser Aufhebung und in Anbetracht dessen, dass Artikel 10 des Krisendekrets vom 19. April 2010 eine Abänderungsbestimmung ist, die am 1. Januar 2010 wirksam wurde, und die ihre Rechtswirkungen zu diesem Zeitpunkt vollständig und unmittelbar erschöpft hat, ist die Aufhebung von Artikel 10, sei es „aus Gründen der Textbereinigung“ wie im Kommentar zum Artikel 49 präzisiert wird, sinnlos⁵.

Artikel 49 ist zu revidieren, sodass nur Artikel 9 des Krisendekrets vom 19. April 2010 aufgehoben wird.

Artikel 57

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 ‚zur Förderung der Beschäftigung‘ und des Königlichen Erlasses vom 30. März 2000 ‚zur Ausführung der Artikel 26, 27 Absatz 1 Nr. 2, 30, 39 § 1 und § 4 Absatz 2, 40 Absatz 2, 40bis Absatz 2, 41, 43 Absatz 2 und 47 § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung‘ werden nicht durch den Vorentwurf aufgehoben.

Es ist daher unnötig, eine Übergangsbestimmung vorzusehen. Folglich ist diese auszulassen.

⁵ *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Technique législative“, Empfehlung Nr. 128.

Artikel 61

Es ist unnötig in einem Regeltext zu präzisieren, wie dies in den Absätzen 1 und 2 der Fall ist, dass eine Maßnahme gemäß „ehemals föderalen Bestimmungen“ weiter Anwendung findet⁶.

Die Bestimmung ist dementsprechend zu revidieren.

Über Absatz 3 ist eine ähnliche Bemerkung zu formulieren.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES

Charles-Henri VAN HOVE

Jacques JAUMOTTE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁶ Siehe Artikel 81 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 „über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“.